

**3.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Altwarp**

<i>Fachamt:</i> Kämmerei <i>Bearbeitung:</i> Astrid Gaebel	<i>Datum</i> 05.01.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Altwarp (Entscheidung)	01.02.2022	Ö

**Sachverhalt**

Der Steuersatz für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer soll von 10 % auf 12 % ab 01.01.2022 geändert werden. Damit können 2.000 € Mehreinnahmen erzielt werden.

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung Altwarp beschließt die 3.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Altwarp.

**Anlage/n**

1	3. Satzung Zweitwohnung Altwarp öffentlich
---	--

**Finanzielle Auswirkungen**

	ja	nein		
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt	x		Deckung durch:	Produkt      Sachkonto
				61.10.10.00      40340000
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten	

<b>Abstimmungsergebnis</b>		
JA	NEIN	ENTHALTEN

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/in

Siegel

\_\_\_\_\_  
stellv. Bürgermeister/in

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Altwarp**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevertretung Altwarp auf ihrer Sitzung am                    nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer:

#### **Artikel 1**

§ 6 - Steuersatz- wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 12 % der Bemessungsgrundlage.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Altwarp, den

Herzfeld  
Bürgermeister

(Siegel)